



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker

Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2019/0001

öffentlich

Verfahren zur Anpassung der Parkgebührenordnung

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

22.01.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

3 Monate nach der Installation der neuen Parkscheinautomaten soll eine Auswertung über die Parknutzung erfolgen, aus der ein erneuter Vorschlag zur Anpassung der Parkgebührenordnung entwickelt wird. Bis dahin bleibt der jetzige Gebührentarif bestehen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufendem Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Beckum.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Parkraumbewirtschaftung ist eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung. Die Parkgebühren werden auf der Grundlage von § 6a Absätze 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz, § 38 Buchstabe b Gesetz über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden und § 1 Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absätze 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz erhoben.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

In der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben am 14. November 2018 wurde die Neukonzeptionierung der Parkraumbewirtschaftung im Stadtteil Beckum beschlossen. Das Konzept sieht neue Automaten auf den Parkplätzen Elisabethstraße, Nordwall, Rathaus und Clemens-August-Straße vor. Gleichzeitig werden die Automaten im Parkhaus Südstraße und auf dem Parkplatz Hindenburgplatz abgebaut.

Diese beiden Parkplätze und der Parkplatz an der Kreuzstraße gehen in die Regelungen der Haltverbotszone in der Beckumer Innenstadt (sogenannte „blaue Zone“) über. Darüber hinaus gelten Ausnahmegenehmigungen für Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber nicht mehr für den Bereich der Oststraße.

Einhergehend mit der Neukonzeptionierung soll auch die Parkgebührenordnung geändert werden. Diesbezüglich wurde in der Neukonzeptionierung eine Möglichkeit der zukünftigen Gebührentaktung vorgestellt (vergleiche Vorlage 2018/0179/1 – Neukonzeptionierung der Parkraumbewirtschaftung im Stadtteil Beckum).

Parkgebührenordnung

Die Parkgebührenordnung beruht unter anderem auf § 6a Absätze 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz, der den Kommunen einen grundsätzlich großen Handlungs- und Ermessensspielraum einräumt.

Die Parkgebührenordnung der Stadt Beckum vom 14. Februar 2011 sieht aktuell die folgende Gebührentaktung für entsprechend beschilderte Flächen vor.

- bis 30 Minuten Parkdauer gebührenfrei
- bis 60 Minuten Parkdauer 1,00 Euro Parkgebühr
- bis 120 Minuten Parkdauer 2,00 Euro Parkgebühr
- bis 180 Minuten Parkdauer 3,00 Euro Parkgebühr
- bis 240 Minuten Parkdauer 4,00 Euro Parkgebühr

Die zulässige Höchstparkdauer beträgt 240 Minuten.

Es wird zudem festgelegt, dass an den 4 Adventssamstagen keine Parkgebühren erhoben werden.

Nach der Einführung der Parkgebühren wurden diese im Jahr 2002 zur Euro-Umstellung und im Jahr 2011 aufgrund der Haushaltskonsolidierung angepasst. Die Gebühren wurden dabei im Bereich der Kurzzeitparkerinnen beziehungsweise Kurzzeitparker (1 und 2 Stunden) auf 1,00 Euro je Stunde angepasst.

Tagestickets sind in der bisherigen Parkgebührenordnung nicht vorgesehen. Es ist jedoch zu überlegen, ob dies eine sinnvolle Ergänzung des Angebotes darstellen könnte. Bei der Untersuchung des ruhenden Verkehrs im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplanes wurde festgestellt, dass hierfür grundsätzlich freie Kapazitäten vorhanden sind.

Anpassung der Taktung

Um die Akzeptanz für eine finanzielle Bewirtschaftung auf Seiten der Bevölkerung und der Gewerbetreibenden zu erhöhen, erscheint eine Anpassung der Taktungsintervalle sinnvoll. Eine Studie der Bundesanstalt für Straßenwesen aus dem Jahr 2006 legt dar, dass die Akzeptanz der Gebührenpflicht in stärkerem Maße von der zeitlichen Gestaltung der Gebührenstaffelung abhängig ist und weniger von der absoluten Gebührenhöhe.

Nach Abwägung der im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben geführten Diskussionen und der Ergebnisse der genannten Studie ist eine 30-Minuten-Taktung gut vertretbar.

Dabei soll die absolute Gebührenhöhe jedoch nicht erhöht werden. Eine Taktung würde dann folgendermaßen aussehen:

- bis 30 Minuten Parkdauergebührenfrei
- bis 60 Minuten Parkdauer1,00 Euro Parkgebühr
- bis 90 Minuten Parkdauer1,50 Euro Parkgebühr
- bis 120 Minuten Parkdauer2,00 Euro Parkgebühr
- je weitere 30 Minuten Parkdauer0,50 Euro zusätzlich
- bis 240 Minuten Parkdauer4,00 Euro Parkgebühr
- TagesticketGebühr noch offen

Festlegung des Beginns der Gebührenberechnung

Im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergabe wurde zudem der Beginn der Gebührenberechnung diskutiert. Es wurde seitens der Politik deutlich gemacht, dass sich die Gebührenstaffelung in der 1. Stunde deutlich von der Staffelung der restlichen Stunden unterscheidet. Die Zahlung für die 1. Stunde wird ab der 1. Minute berechnet, wobei in den ersten 30 Minuten trotz dessen gebührenfrei geparkt wird.

Hierzu gab es einen regen Meinungs austausch, da das Modell sowohl als „Bestrafung“ wie auch als „Belohnung“ angesehen werden kann.

Ziel des 30-Minuten-Freitickets ist es, der Bevölkerung eine Möglichkeit zu geben, kurzfristige Geschäfte ohne zusätzliche Kosten erledigen zu können. So können in 30 Minuten zum Beispiel Medikamente in den Apotheken geholt oder Brötchen in der Bäckerei besorgt werden. Für alle darüber hinausgehenden Geschäfte ist dann ein gebührenpflichtiges Parkticket notwendig.

Es kann zudem davon ausgegangen werden, dass bei einer Parkdauer von über 30 Minuten mehrere Dinge erledigt werden und nicht lediglich ein notwendiger Gang zur Apotheke oder zur Bäckerei erfolgt.

Das Ziel des Freitickets, kurzzeitige Geschäftsgänge von Zusatzkosten zu befreien, ist dann nicht mehr einschlägig.

Überlegungen zur Änderung des Beginns der Gebührenberechnung auf die 1. Minute nach dem Gültigkeitsende des Freitickets würden sich in jedem Falle erheblich auf die durch die Parkgebühren erwirtschafteten Erträge auswirken. Eine genaue Größenordnung zur Höhe der zu erwartenden Mindererträge kann allerdings nicht seriös kalkuliert werden. Dies ist insbesondere deshalb nicht möglich, da davon ausgegangen werden muss, dass sich das Nutzungsverhalten bei den angedachten weitreichenden Änderungen ebenfalls verändern wird.

Freiticket

In der vorgestellten Gebührentaktung wird weiterhin von einem 30-Minuten-Freiticket ausgegangen. Die Ausdehnung des Freitickets auf 60 Minuten würde ebenfalls dem Sinn des 30-Minuten-Freitickets widersprechen.

Es kann ebenfalls davon ausgegangen werden, dass bei einer Parkdauer von über 30 Minuten mehrere Dinge erledigt werden und nicht lediglich ein notwendiger Gang zur Apotheke oder zur Bäckerei erfolgt.

Das Ziel des Freitickets, kurzfristige Geschäftsgänge von Zusatzkosten zu befreien, ist hier nicht mehr notwendig.

Weiteres Vorgehen

Die Parkgebührenordnung und die damit einhergehenden Entscheidungen zur Gebührentaktung, zum Beginn der Gebührenberechnung und zum Freiticket sind im Haupt- und Finanzausschuss zu beraten und letztlich im Rat zu treffen. Der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben wurde auf diesen Umstand hingewiesen. Es wurde durch den für die Neukonzeptionierung der Parkraumbewirtschaftung zuständigen Ausschuss jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass zum Teil Bedenken zu den bisherigen Vorstellungen der Verwaltung vorhanden seien.

Bei einer Ausdehnung des Freitickets oder einer Änderung des Beginns der Gebührenberechnung wären massive Mindereinnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung zu verzeichnen. Die Folgen können aktuell nur sehr ungenau abgeschätzt werden. Die vorhandenen Automaten aus dem Jahr 1995 lassen eine statistische Auswertung nur bedingt zu.

Eine manuell durchgeführte Stichprobe hat ergeben, dass in der Woche vom 20. Juni 2017 bis zum 27. Juni 2017 von insgesamt 7 430 Parktickets auf allen finanziell bewirtschafteten Parkplätzen der Stadt Beckum 5 984 Parktickets für bis zu 1 Stunde Parkzeit gezogen wurden.

Diese 5 984 Tickets enthalten die Freitickets für 30 Minuten und die Tickets für 1,00 Euro für die 1. Stunde. Damit sind 80 Prozent der gesamten Tickets in dieser Woche für bis zu 1 Stunde gezogen worden. Wenn die ersten 60 Minuten als Freiticket zur Verfügung gestellt werden und aufgrund fehlender statistischer Differenzierungsmöglichkeiten davon ausgegangen wird, dass diese aktuell ausschließlich mit 1,00 Euro gezahlt werden, würde dies bei Annahme einer gleichbleibenden Verteilung über das ganze Jahr einen starken Verlust von bis zu 65 Prozent der Parkgebühreneinnahmen bedeuten. Gemessen an den Einnahmen aus dem Jahr 2017 (rund 165.000,00 Euro) wären dies – unter Annahme gleichbleibender Auslastung und gleichbleibender Einnahmen – erhebliche Mindereinnahmen von maximal 107.250,00 Euro (siehe Anlage zur Vorlage).

Für die Änderung des Beginns der Gebührenberechnung kann aufgrund der genannten fehlenden statistischen Auswertungsmöglichkeiten keine Aussage zu möglichen Folgen getroffen werden.

Insgesamt entfallen durch die Neukonzeptionierung bereits die Einnahmen aus dem Parkhaus Südstraße und der Parkplätze Hindenburgplatz und Kreuzstraße. Die oben genannten bisher aufgrund der möglichen statistischen Auswertung abzuschätzenden Folgen zeigen auf, dass die Einnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung massiv zurückgehen würden. Sollte die zeitliche Ausdehnung des Freitickets und zudem eine Änderung des Beginns der Gebührenberechnung erfolgen, sind weitreichendere Folgen zu erwarten.

Es wird vorgeschlagen, eine Änderung der Parkgebührenordnung erst vorzunehmen, wenn die neuen Automaten installiert sind und eine Eingewöhnungszeit stattgefunden hat. Aktuelle Automaten haben umfassendere statistische Auswertungsmöglichkeiten und können so helfen, differenzierte Aussagen zum Nutzungsverhalten zu geben. Aktuelle Entscheidungen können nicht auf einer solchen gesicherten statistischen Basis getroffen werden.

Die vorhandenen Automaten müssten bei einer sofortigen Änderung der Parkgebührenordnung nochmals an die Gebührenordnung angepasst werden. Eine Anpassung würde entsprechende Kosten verursachen, die aktuell nicht im Haushaltsplan eingeplant sind.

Anlage(n):

Übersicht der Ticketnutzung